

Vorlage an den Kantonsrat

Gesundheitsgesetz (GesG) ¹

(Änderung vom....)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz,

nach Einsicht in Bericht und Vorlage des Regierungsrates,

*beschliesst:***I.**Das Gesundheitsgesetz vom 16. Oktober 2002² wird wie folgt geändert:**§ 4** Abs. 2 Bst. j und k (neu)² (Er kann insbesondere nähere Bestimmungen erlassen über):

Bst. a-i unverändert

j) den Vollzug des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier;³k) den Vollzug des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen.⁴**§ 12b** (neu) 5. Krebsregister¹ Zur laufenden Erfassung und Auswertung der in der Bevölkerung auftretenden Krebserkrankungen führt der Kanton ein Krebsregister.² Der Regierungsrat kann die Registerführung einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Organisation oder Einrichtung übertragen.³ Der Betreiber des kantonalen Krebsregisters ist berechtigt, die zu diesem Zweck erhobenen Personendaten mit den Personendaten des Einwohnerregisters abzugleichen. Der Datenabgleich kann im Abrufverfahren gemäss § 21a des Gesetzes über das Einwohnermeldewesen vom 17. Dezember 2008⁵ erfolgen.**§ 55** Abs. 1 Bst. e (neu)¹ (Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft):

Bst. a bis d unverändert

e) wer als meldepflichtige Person oder Institution nach Art. 3 und 4 des Bundesgesetzes über die Registrierung von Krebserkrankungen seiner Meldepflicht nicht nachkommt.

II.¹ Dieses Gesetz unterliegt dem Referendum gemäss §§ 34 oder 35 der Kantonsverfassung.

Vorlage an den Kantonsrat

² Es wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt. Er bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

¹ GS...

² SRSZ 571.110.

³ Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) vom 19. Juni 2015, SR 816.1.

⁴ Bundesgesetz über die Registrierung von Krebserkrankungen (KRG) vom 18. März 2016, SR 818.33.

⁵ SRSZ 111.110.